

## Zweite Zusatzvereinbarung zum Theatervertrag

Das Land Hessen,  
vertreten durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst

und die Stadt Kassel,  
vertreten durch den Magistrat,

schließen - ergänzend zu § 2 Abs. 1 des Theatervertrages vom 30. November 1959, geändert am 20. September 1995 und der Zusatzvereinbarung vom 5. März 2013 - die nachfolgende Vereinbarung.

Die Nr. 1.3, 1.4 und 2. der Zusatzvereinbarung vom 5. März 2013 werden zum 31. Dezember 2016 aufgehoben und mit Wirkung zum 1. Januar 2017 durch die nachfolgenden neuen Regelungen ersetzt:

### **1. Veranschlagung der Zuschüsse von Land Hessen und Stadt Kassel im Wirtschaftsplan des Staatstheaters**

3. Ab dem Haushaltsjahr 2017 erhält das Staatstheater eine Bauunterhaltungspauschale (BU-Pauschale). Von dieser BU-Pauschale hat das Staatstheater einen Eigenanteil in Höhe von 10 % zu tragen. Dieser Anteil beträgt höchstens 130.000 € pro Jahr.

Nach Vorwegabzug des vom Staatstheater zu tragenden Eigenanteils wird die BU-Pauschale im Verhältnis von 36 % vom Land, 32 % von der Stadt Kassel und 32 % aus Mitteln des KFA veranschlagt. Nicht verausgabte Mittel aus dieser BU-Pauschale können mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen, des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und der Stadt Kassel in vollem Umfang einer kameralen Rücklage zugeführt werden.

Von dieser Regelung unberührt sind die Mittel für Wartungsverträge/-kosten.

Die BU-Pauschale sowie Mittel für große Baumaßnahmen und der insgesamt erforderliche Mehrbedarf werden nach Maßgabe des Haushaltes durch die Träger einvernehmlich festgelegt.

4. Mehrkosten aus tarifvertraglichen Abschlüssen werden im Verhältnis von 36 % vom Land, 32 % von der Stadt Kassel und 32 % aus Mitteln des KFA veranschlagt. Ab dem Haushaltsjahr 2017 wird bei zukünftigen Tarifsteigerungen auf einen durch das Staatstheater zu tragenden Eigenanteil verzichtet. Der bis einschließlich 31. Dezember 2016 erbrachte Eigenanteil in Höhe von 10 % an den Tarifsteigerungen bleibt als Sockelbetrag bestehen und muss weiterhin durch das Staatstheater erbracht werden.

## 2. Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht bis zum 1. Dezember mit Wirkung zum Ende des Folgejahres von einer der Parteien des Theatervertrages gekündigt wird.

Die Vereinbarung kann somit frühestens bis zum 1. Dezember 2017 mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden.

Wiesbaden, den

Kassel, den

Land Hessen

Stadt Kassel

Boris Rhein  
Minister für Wissenschaft und Kunst

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Christian Geselle  
Stadtkämmerer